

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Jüdische Studien/Jewish Studies
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. Juli 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-52.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Ziele des Studiums.....	4
§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur.....	4
§ 34 Module und Modulprüfungen	5
§ 35 Modul Bachelorarbeit.....	6
§ 36 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach Jüdische Studien/Jewish Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der hauptamtlich tätigen Professorin bzw. dem hauptamtlich tätigen Professor der Professur für Judaistik und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Jüdische Studien.

(2) ¹Ziele des Studiums sind der Erwerb grundlegender fach- und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, insbesondere

- a) die Fähigkeit, jüdische Quellen zu lesen, zu interpretieren, sie in ihren religionsgeschichtlichen, historischen und kulturellen Kontext einzuordnen und deren Wirkungsgeschichte zu würdigen;
- b) die eigenständige Anwendung elementarer judaistischer, religions-, kultur- und literaturwissenschaftlicher Arbeitsmethoden;
- c) religions- und kulturwissenschaftliche Perspektiven, die es mit Blick auf eine bedeutende europäische Minderheitenkultur mit anderen zu verknüpfen und in einen breiteren Kontext einzuordnen gilt;
- d) das Vermögen, judaistische Fachliteratur zu evaluieren;
- e) der Erwerb elementarer Fähigkeiten in europäisch-jüdischen Quellsprachen (vor allem Hebräisch);
- f) das angemessene mündliche und schriftliche Präsentieren von judaistischen und religions- und kulturwissenschaftlichen Erkenntnissen.

§ 33

Fach- und Studiengangsstruktur

(1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zum Erwerb des Abschlusses in Jüdische Studien/Jewish Studies ist das Fach als erstes Hauptfach zu absolvieren.

(2) ¹Das Fach Jüdische Studien/Jewish Studies kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:

- Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
- Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten im ersten Hauptfach Jüdische Studien/Jewish Studies.

§ 34

Module und Modulprüfungen

(1) Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von zwei bis acht Semesterwochenstunden.

(2) Im Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Wahlpflicht-/ Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS
Einführung in die Hebräische Bibel	P	Mündliche Prüfung	5
Einführung in die jüdische Religionsgeschichte	P	Mündliche Prüfung	10
Jüdische Geschichte, Literatur und Kultur	P	Mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	10
Nach Wahl der oder des Studierenden ist eines der beiden folgenden Module zu absolvieren:			
Jüdische Religionsgeschichte	WP	Mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	5
Praktische Perspektive	WP	Schriftliche Hausarbeit oder Exkursionsbericht	5

(3) Im Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind die Pflichtmodule gemäß Abs. 2 mit Ausnahme des Moduls „Jüdische Geschichte, Literatur und Kultur“ zu absolvieren sowie eine der drei Wahlpflichtmodulgruppen:

1. Wahlpflichtmodulgruppe 1

Modulbezeichnung	Wahlpflicht- modul	Modulprüfung	ECTS
Nach Wahl der oder des Studierenden sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren:			
Modernes Hebräisch I	WP	Portfolio	10
Biblisches Hebräisch I	WP	Portfolio	10
Jüdische Geschichte, Literatur und Kultur	WP	Mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	10

2. Wahlpflichtmodulgruppe 2

Modulbezeichnung	Wahlpflicht- modul	Modulprüfung	ECTS
Modernes Hebräisch I	WP	Portfolio	10
Biblisches Hebräisch I	WP	Portfolio	10

Jüdische Religionsgeschichte	WP	Mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	5
Praktische Perspektive	WP	Portfolio oder Exkursionsbericht	5

3. Wahlpflichtmodulgruppe 3:

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul	Modulprüfung	ECTS
Jüdische Geschichte, Literatur und Kultur	WP	Mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	10
Jüdische Religionsgeschichte	WP	Mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	5
Praktische Perspektive	WP	Schriftliche Hausarbeit oder Exkursionsbericht	5
Nach Wahl der oder des Studierenden ist ferner entweder das Modul „Modernes Hebräisch I“ oder das Modul „Biblisches Hebräisch I“ zu absolvieren:			
Modernes Hebräisch I	WP	Portfolio	10
Biblisches Hebräisch I	WP	Portfolio	10

(4) ¹Im Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Abs. 2 sowie folgende Module als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS
Einführung in die Religionswissenschaft	P	Schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	10
Modernes Hebräisch I	P	Portfolio	10
Modernes Hebräisch II	P	Portfolio	5
Biblisches Hebräisch I	P	Portfolio	10

²Ferner ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS
Biblisches Hebräisch II	WP	Hebraicum: Klausur und mündliche Prüfung	5
Modernes Hebräisch III	WP	Portfolio	5

§ 35

Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(5) ¹Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Zweibegutachtung vorzunehmen. ²Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Mai 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-27.pdf>) vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ihr Studium im Bachelorstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies vor Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Mai 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2023.

Bamberg, 31. Juli 2023

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 1. August 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2023.